

§ 14g CFPG Prüfung von Förderungen nach dem Investitionsprämienengesetz

CFPG - COVID-19-Förderungsprüfungsgesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 13.08.2026

Prüfung im Rahmen von Abgabenbehördlichen Maßnahmen

1. (1) Zuständig für die Prüfung von Förderungen nach dem Investitionsprämienengesetz ist das für die Erhebung der Umsatzsteuer des Förderungsempfängers zuständige Finanzamt bzw. das Finanzamt, das zuständig wäre, wenn der Förderungsempfänger Unternehmer wäre.
2. (2) Das zuständige Finanzamt ist berechtigt, anlässlich der Durchführung
 1. 1.einer Außenprüfung gemäß § 147 Abs. 1 BAO,
 2. 2.einer Nachschau gemäß § 144 BAO oder
 3. 3.einer begleitenden Kontrolle gemäß § 153a BAO,die Richtigkeit der vom Förderungsempfänger zum Zwecke der Erlangung einer Förderung nach dem Investitionsprämienengesetz erteilten Auskünfte, vorgelegten Unterlagen oder Bestätigungen bzw. die Plausibilität der zur Ermittlung der Höhe der Förderung angegebenen Daten zu überprüfen.

In Kraft seit 16.12.2020 bis 31.12.2029

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at